

WANN IST KI OK? | Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Sozialen Arbeit aus ethischer Perspektive

Björn Görder

Zusammenfassung | „Künstliche Intelligenz“ eröffnet in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit neue Möglichkeiten und wird zunehmend eingesetzt (werden). Der Artikel diskutiert damit einhergehende ethische Fragen anhand der Prinzipien Schaden vermeiden, Explizierbarkeit, menschliche Autonomie und Gerechtigkeit. Darauf aufbauend werden Fragen identifiziert, die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit beim verantwortungsvollen Design und Einsatz „künstlicher Intelligenz“ berücksichtigen sollten.

Abstract | “Artificial intelligence” offers many opportunities in all fields of social work. It has been and will be used increasingly. This article discusses ethical questions related to this development referring to the principles of explicability, respect for human autonomy, fairness and prevention of harm. On this basis it is shown what questions should be addressed by the discipline and profession of social work when it comes to a responsible design and implementation of “artificial intelligence”.

Schlüsselwörter ► Informationstechnologie
► Soziale Arbeit ► Ethik ► Wirkung
► künstliche Intelligenz

1 „Künstliche Intelligenz“ im Alltag der Sozialen Arbeit | Noch vor wenigen Jahren schien der Einsatz „künstlicher Intelligenz“ (KI) in der Sozialen Arbeit eine „provokante Utopie“ (Kreidenweis 1990). Mittlerweile prägt sie längst unseren Alltag. Komplexe Algorithmen durchforsten große Datenmengen, identifizieren Muster und machen auf dieser Grundlage Entscheidungsvorschläge oder treffen sogar selbst Entscheidungen (Bedford-Strohm 2019, S. 55 f.). Als „intelligent“ können sie nicht nur deswegen bezeichnet werden, weil sie spezielle komplexe Aufgaben besser bewältigen können als Menschen, sondern weil sie – etwa durch „Data Mining“ oder „Deep Learning“ – aus den von ihnen verarbeiteten

Daten „lernen“ und so ihre Leistungsfähigkeit verbessern (Tegmark 2019, S. 109 ff.). Mithilfe solcher Systeme werden optimale Fahrtrouten berechnet, Kaufvorschläge gemacht, Investitionen an der Börse getätigt, Datingpartner*innen ausgewählt, Kredite vergeben, Versicherungsprämien berechnet und vieles mehr.

Was im Alltag verbreitet ist, wird zunehmend auch in der Sozialen Arbeit genutzt: Übersetzungsprogramme in der Flüchtlingsarbeit, Spracherkennungsprogramme in der Behindertenhilfe, „Smart Home“ in der Pflege, Trackingsysteme in der Jugend-, Straffälligen- oder Altenhilfe oder auch Sexroboter in Pflegeheimen und/oder Gefängnissen sind nur einige Beispiele denkbarer oder bereits realer Einsatzszenarien für „künstliche Intelligenz“ in der Sozialen Arbeit (dazu Geyer 2018, S. 45, Kreidenweis 2018a, 2018b).

Die zunehmende Leistungsfähigkeit, Verbreitung und Akzeptanz „künstlicher Intelligenz“ legen es nahe, auch Algorithmen speziell für den Einsatz in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu entwickeln. So wird zum Beispiel in den USA ein Programm zur Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung entwickelt und eingesetzt (Jackson 2018, Bastian; Schröder 2019). Auf Grundlage von Daten wie Vorstrafen, Bezug von Sozialleistungen, Krankenberichten oder früheren Verdachtsmeldungen werden mit Methoden der „künstlichen Intelligenz“ Risikowahrscheinlichkeiten kalkuliert, um so den Einsatz von Sozialarbeiter*innen effizient zu steuern. In der Beratung können leistungsfähige Algorithmen große Datenmengen analysieren, aufbereiten und entsprechende Handlungsstrategien entwerfen. So könnte ein Programm zur Schuldnerberatung zum Beispiel Kontoauszüge, Gehaltsmitteilungen und Mahnschreiben auslesen und die finanzielle Situation der betroffenen Person umfassend analysieren. Es könnte zugleich aber auch die Rechtmäßigkeit von Forderungen und die Möglichkeit sozialrechtlicher Ansprüche prüfen, Entschuldungsstrategien entwerfen und Schreiben an Gläubiger*innen erstellen. Auch im therapeutischen Bereich kommt „künstliche Intelligenz“ bereits zum Einsatz. So haben etwa an der Universität Stanford zwei Psychologinnen das Programm *Woebot* entwickelt, das mit dem Smartphone genutzt werden kann (<https://woebot.io/>). Mit Arbeitsweisen der kognitiven Verhaltenstherapie sollen Nutzer*innen in der Selbstreflexion und im positiven Denken gestärkt werden.

Technischer Fortschritt, sich verändernde Gewohnheiten von Sozialarbeiter*innen einerseits und Klient*innen andererseits ebenso wie Effizienzbestrebungen von Trägerorganisationen werden den Prozess eines zunehmenden Einsatzes „künstlicher Intelligenz“ weiter beschleunigen. Als „Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2007) sollte die Soziale Arbeit einen solchen Prozess aber nicht einfach hinnehmen, sondern ihn bewusst gestalten und auch ethisch reflektieren.

2 Ethische Aspekte „künstlicher Intelligenz“ | Ethik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Frage nach dem „guten Leben“ – bezogen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Gestaltung ihres Zusammenlebens. Im Kontext unserer Gesellschaft kann ein weitgehender Konsens vorausgesetzt werden, dass dabei die unbedingte Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 des Grundgesetzes) und der daraus abgeleiteten Menschenrechte eine zentrale Rolle spielt. Im Anschluss an eine von der EU-Kommission eingesetzte Expert*innenkommission können vier Prinzipien identifiziert werden, die bei der Entwicklung und beim Einsatz „künstlicher Intelligenz“ besonders beachtet werden müssen: die Vermeidung von Schaden, Explizierbarkeit, menschliche Autonomie und Gerechtigkeit (European Commission 2019, S. 11 ff.).¹

2-1 Schaden vermeiden | Das Prinzip der Schadensvermeidung ist als oberstes Prinzip der Medizinethik seit der Antike bekannt (Härle 2011, S. 273). Für die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit bekommt es aufgrund der Vulnerabilität der betroffenen Personen eine besondere Dringlichkeit. Die aufgezeigten Anwendungsszenarien bergen in der Tat die Gefahr, Klient*innen Schaden zuzufügen. Erstens kann eine technische Fehlfunktion oder eine menschliche Fehlinterpretation technischer Prozesse massiv negative Konsequenzen nach sich ziehen – etwa, wenn eine Kindeswohlgefährdung falsch eingeschätzt wird, sich die Beteiligten aber auf die Leistungsfähigkeit des Programms verlassen. Zweitens eröffnen die Anwendungsbeispiele allesamt das Risiko des Missbrauchs oder Diebstahls äußerst sensibler Daten, der erhebliche negative Konsequenzen für ohnehin schon benachteiligte Personen haben könnte.

¹ Zu berechtigter Kritik am Papier als Ganzem und seiner Entstehung siehe Metzinger 2019

Das Prinzip „Schaden vermeiden“ darf jedoch nicht absolut gesetzt werden. Niemand kann völlig ausschließen, dass eine Handlung (auch) negative Folgen haben kann. Außerdem wäre man auch dann ethisch verantwortlich, würde man (etwa aus Sorge vor negativen Folgen) auf geeignete Technologien verzichten und Menschen dadurch mögliche Unterstützung vorenthalten. Risiken sollten also nicht ganz gemieden, sondern sorgfältig gegenüber Chancen abgewogen werden. Dabei ist jedoch eine besondere Vorsicht geboten, wenn – wie beim Einsatz neuer Technologien – die Folgen kaum absehbar oder oft nicht revidierbar sind.

2-2 Explizierbarkeit | „Explizierbarkeit“ bezeichnet den Grundsatz, dass so weit wie möglich nachvollziehbar sein sollte, wie, von wem und zu welchem Zweck die Algorithmen „künstlicher Intelligenz“ entwickelt und eingesetzt werden, wie leistungsfähig sie sind und auf welchen Kriterien ihre Einschätzungen und Entscheidungen beruhen (European Commission 2019, S. 13). In anthropologischer Hinsicht ist dies deswegen wichtig, weil die Fähigkeit, das eigene Leben bewusst wahrzunehmen und zu begreifen, wesentlich zum menschlichen Leben dazugehört (Nussbaum 1995, S. 339 f.).

Die Explizierbarkeit dürfte daher auch ein wesentliches Kriterium für die Akzeptanz einer maßgeblichen Verwendung „künstlicher Intelligenz“ bei weitreichenden Entscheidungen sein – etwa in Bezug auf die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung oder die Unterstützung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Sofern Explizierbarkeit technisch, zum Beispiel aufgrund der großen Datenmenge und -varianz sowie komplexer Zusammenhänge, nicht möglich ist, kann schon dies ein Grund sein, den Einsatz „künstlicher Intelligenz“ in besonders sensiblen Bereichen zu begrenzen. Aus Sicht von Klient*innen ist allerdings einzuwenden, dass diese auch die Urteile und Entscheidungen von Expert*innen häufig nicht nachvollziehen können beziehungsweise, dass auch diese nicht immer transparent gemacht werden (können).

2-3 Menschliche Autonomie | Menschliche Autonomie umfasst sowohl die äußere Handlungsfreiheit, welche die einem Menschen tatsächlich zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen beschreibt, als auch die innere Handlungsfreiheit, die sich auf die Fähigkeit eines Menschen bezieht, sich mit den

eigenen Handlungsimpulsen zu identifizieren (*Wildfeuer* 2002). Beide Aspekte von Autonomie werden durch den Einsatz künstlicher Intelligenz gefährdet (*Görder* 2019, 85 ff.).

Erstens stellt es eine erhebliche Einschränkung der äußeren Handlungsfreiheit sowohl von Sozialarbeiter*innen als auch von Klient*innen dar, wenn Algorithmen an ihrer Stelle Entscheidungen treffen – etwa darüber, welche Strategie in einer konkreten Überschuldungssituation gewählt werden muss. Auch wo (wie im Versicherungsmarkt) manche Angebote aufgrund eines (mitunter undurchschaubaren) Scoring-Verfahrens nur manchen Personen zur Verfügung stehen, ist eine Einschränkung von Autonomie festzustellen. Zweitens kann durch die Filterung, Kategorisierung und Darstellung von Daten die innere Freiheit dahingehend beeinflusst werden, dass Nutzer*innen zu einem bestimmten Verhalten „gelenkt“ werden. Dazu zählen auch Programme, die (aufgrund des Interesses der sie einsetzenden Betreiber*innen) dazu verführen, einen entsprechenden Dienst länger als sonst intendiert zu nutzen. Drittens kann die oft mit der Nutzung „künstlicher Intelligenz“ einhergehende Transparenz eine starke Normierungs- und Normalisierungstendenz entwickeln. Gerade dadurch, dass diese nicht durch äußerliche Sanktionen wirkt, sondern von den vermeintlich freien Subjekten internalisiert wird, ist eine massive Einschränkung innerer Freiheit festzustellen (*Han* 2016, S. 19 f.).

Dieser massiven Gefährdung menschlicher Autonomie durch den Einsatz „künstlicher Intelligenz“ ist allerdings entgegenzuhalten, dass dieser – etwa durch die Ermöglichung von Inklusion und Teilhabe – auch Freiheitsräume schaffen kann, die manchen Menschen bisher verschlossen sind. Auch innere Freiheit kann gefördert werden, indem „gute künstliche Intelligenz“ komplexe Zusammenhänge überschaubar macht oder die Fähigkeit zur Selbstreflexion stärkt.

2-4 Gerechtigkeit | Mit Blick auf Gerechtigkeit kann zwischen materialer und prozeduraler Gerechtigkeit unterschieden werden. Erstere bezieht sich auf die konkrete Verteilung von Gütern oder Chancen, Letztere auf Verfahren und den Grad der dabei verwirklichten Gleichbehandlung (*Mazouz* 2002, S. 366). Blickt man auf die *Verteilung von Lebenschancen*, so sind beim Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ in der Sozialen Arbeit die Gefahren des „digital divide“ zu

berücksichtigen (*Oestreicher* 2018, S. 78, *Stüwe; Ermel* 2019, S. 48 ff.). Es sollte nicht dazu kommen, dass ohnehin schon marginalisierte Gruppen von Angeboten der Sozialen Arbeit ausgeschlossen werden, weil sie nicht über die digitalen Geräte oder Kompetenzen verfügen, die für ihre Nutzung erforderlich wären. Jedenfalls müsste sichergestellt werden, dass ihnen alternative Zugänge offen bleiben beziehungsweise eröffnet werden. Überraschenderweise erweist sich auch die Sicherstellung von *Verfahrensgerechtigkeit* bei der Anwendung von Algorithmen als gefährdet. Grund dafür sind in erster Linie Verzerrungen durch Trainingsdaten, durch die das System bestehende Ungleichheiten reproduziert oder sogar noch verstärkt, aber auch Fragen der Konzeption, der Konstruktion, des Einsatzes und der Evaluation von Algorithmen (*Balkow; Eckardt* 2019, *Beford-Strohm* 2019, S. 222 f.). So konnte festgestellt werden, dass ein Programm zur Personalrekrutierung Frauen bei der Bewerbung für technikbezogene Stellen benachteiligte (*Dastin* 2018). In ähnlicher Weise reproduziert ein Programm, das von amerikanischen Gerichten genutzt wird, um die Rückfallgefährdung von Straftäter*innen zu prognostizieren, Ungleichbehandlungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit (*Cossins* 2018). Ähnliche Formen der Diskriminierung könnten etwa beim Einsetzen eines Algorithmus zur Beurteilung von Kindeswohlgefährdung auftreten.

Doch auch in Bezug auf Fragen der Gerechtigkeit können Argumente für den Einsatz „künstlicher Intelligenz“ angeführt werden. Diese kann auch so gestaltet und eingesetzt werden, dass sie gerade zusätzlichen, bisher ausgeschlossenen Personengruppen einen Zugang zu Beratungsangeboten ermöglicht oder erleichtert. Substantielle Gerechtigkeit kann auch befördert werden, wenn Menschen, für die der herkömmliche Rechtsweg kaum realisierbar ist, durch „künstliche Intelligenz“ ihnen zustehende Ansprüche (etwa aus dem Sozialrecht) geltend machen können. Ungerechtigkeiten in Bezug auf Diskriminierung können teilweise durch Monitoring und technische Mittel eingegrenzt werden (*Balkow; Eckardt* 2019). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch ohne den Einsatz „künstlicher Intelligenz“ von Vorurteilen geprägte (menschliche) Entscheidungen getroffen werden. „Digital divide“ kann und sollte durch Ermöglichung digitaler Teilhabe verringert werden. Die Soziale Arbeit kann hierzu sowohl direkt durch Begleitung und Vermittlung entsprechender Kompe-

tenzen und Unterstützungsnetzwerke als auch indirekt im Rahmen ihres politischen Mandats wichtige Beiträge leisten.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass der Einsatz „künstlicher Intelligenz“ in der Sozialen Arbeit unter dem Gesichtspunkt der zentralen Prinzipien Schadensvermeidung, Explizierbarkeit, menschliche Autonomie und Gerechtigkeit ambivalent ist. Zwar bestehen jeweils begründete Bedenken, die aber keineswegs eine pauschale Ablehnung rechtfertigen. Vielmehr zeigt sich, dass gerade unter den Gesichtspunkten der Autonomie und der Gerechtigkeit ein *guter Einsatz guter Technologie* die Qualität menschlichen Lebens verbessern kann. Dies zu nutzen, erscheint aus ethischer Sicht gerade erstrebenswert.

3 Fragen zum Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ in der Sozialen Arbeit | Angesichts dieser Ambivalenz sollen nun fünf Fragen formuliert werden, die sich der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit im Umgang mit dem Potenzial von auf Algorithmen basierenden Computerprogrammen stellen und durch die sich einige spezifische Aspekte ihrer Funktionsweise genauer in den Blick nehmen lassen.

3-1 Welcher KI können Klient*innen vertrauen? | Damit Soziale Arbeit gelingen kann, müssen Menschen in prekären Situationen Einblicke in sensible Lebensbereiche geben. Diese zu gewähren, kann in manchen Situationen durch den Einsatz „anonymer“ Technik leichter fallen als in einem persönlichen Gespräch. Daher ist es zum einen erforderlich, dass eingesetzte „künstliche Intelligenz“ in einem objektiven Sinne vertrauenswürdig ist: Sie muss tatsächlich in der Lage sein, die jeweilige Funktion verlässlich und fachlich angemessen zu erfüllen, aber auch etwa Datenschutz und Transparenz in einem hinreichenden Maße gewährleisten (*European Commission* 2019, S. 14 ff.).

Zum anderen muss die eingesetzte Technologie in einem subjektiven Sinne als vertrauenswürdig anerkannt werden. Dafür ist zunächst erforderlich, dass Sozialarbeiter*innen die Kompetenz erwerben, objektive Vertrauenswürdigkeit realistisch einzuschätzen. Dazu sollte digitale Kompetenz sowohl als Querschnittsqualifikation aller Sozialarbeiter*innen als auch von entsprechend spezialisierten Mitglie-

dern der Profession gestärkt werden (*Oestreicher* 2018, S. 80). Diese Kompetenz können sie dann auch an Klient*innen vermitteln. Im Rahmen des politischen Mandats ist zu fragen, welchen Beitrag rechtliche Rahmenbedingungen oder etwa die Entwicklung eines Siegels zur Datensicherheit leisten können.

3-2 Kann KI vielschichtige Probleme angemessen erfassen und bearbeiten? | Die Soziale Arbeit hat es wesentlich mit der hermeneutischen Rekonstruktion komplexer Lebenslagen zu tun. Dabei zielt sie nicht auf ein eindeutiges Expert*innenurteil, sondern darauf, Klient*innen eine eigenständige Lebensdeutung und -führung zu ermöglichen. Entsprechend haben zum Beispiel narrative Methoden eine wichtige Funktion (*Stüwe; Ermel* 2019, S. 76 ff.). Ziele wie die Stärkung von Autonomie oder Teilhabe lassen sich nicht quantifizieren, sondern setzen eine individuelle Abwägung individueller Ressourcen und Werteentscheidungen voraus. Ähnliches gilt beispielsweise für die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung: Wann die körperliche und seelische Gesundheit eines Kindes bedroht ist, ist keineswegs eine rein „technische“ Frage, sondern abhängig von anthropologischen und kulturellen (Wert-)Urteilen.

Beim Einsatz „künstlicher Intelligenz“ ist daher darauf zu achten, dass auch diese nicht „rein objektiv“ urteilt. Werden durch Algorithmen Kategorien gebildet oder Entscheidungen empfohlen beziehungsweise getroffen, gehen in diese Prozesse kulturelle Annahmen und normative Wertungen ein. Ähnlich wie bei Menschen kann dies nicht ohne eine Gewichtung oder teilweises Ausblenden bestimmter Faktoren erfolgen. Sozialarbeiter*innen sollten beim Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ also nicht einem objektivistischen Missverständnis unterliegen, sondern Voraussetzungen und Grenzen dieser Methode reflektieren. Insbesondere sollten sie nicht jener „Quantifizierungslogik“ (*Geyer* 2018, S. 46) folgen, nach der sich individuelle und soziale Prozesse vollständig quantifizieren und in diesem Sinne „optimieren“ ließen. Zur Sicherstellung fachlicher Qualität sowie zur Förderung der Akzeptanz technischer Neuerungen sollten diese daher nicht nur von Techniker*innen, sondern unter Einbeziehung von Fachkräften und multiprofessionellen Teams entwickelt werden (*Evans* 2018, *Stüwe; Ermel* 2019, S. 68).

3-3 Wer finanziert und beeinflusst die Entwicklung der eingesetzten KI? | Aufgrund von Skalens- und Netzwerkeffekten sowie aufgrund von Qualitätsvorteilen bei höheren Nutzer*innenzahlen sind bei der Entwicklung leistungsfähiger KI-Programme insbesondere diejenigen Akteur*innen im Vorteil, die bereits über große Datenmengen und Expertise bei ihrer Nutzung verfügen. Es erscheint also naheliegend, dass auch im Bereich der Sozialwirtschaft in den kommenden Jahren die bekannten großen Internetkonzerne zu entscheidenden „Playern“ werden und deren Interessen entsprechend zur Geltung kommen.

Einzelne, oft kleine Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege dürften mit dieser Aufgabe zumeist überfordert sein. Damit stellt sich an die Wissenschaft der Sozialen Arbeit ebenso wie an Fach- und Wohlfahrtsverbände die Frage, welchen Beitrag zur Entwicklung „guter“ KI sie jeweils leisten können. Wichtig scheint dabei, entgegen der Tendenz zur Monopolisierung eine wünschenswerte Pluralität zu erhalten oder zu entwickeln und entgegen der Gefahr eines Primats der Ökonomie konsequent den Nutzen vulnerabler Personengruppen im Blick zu behalten. An die Politik stellt sich die Frage, wie sie dies durch entsprechende Finanzierungsmodelle unterstützen kann (Kreidenweis 2018b).

3-4 Achten die eingesetzte KI und der Umgang mit ihr die Offenheit menschlichen Lebens? | Algorithmen evaluieren auf Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten Zusammenhänge und erstellen Prognosen für zukünftiges Verhalten. Anders als im Bereich der Naturwissenschaften, zum Beispiel das Erstellen eines Wetterberichts, ist eine solche Prognose jedoch keineswegs „neutral“. Indem sie die Erwartungen und das Verhalten der Umgebung steuert, kann sie ihrerseits Einfluss auf zukünftige Ereignisse nehmen. Wenn das Umfeld ohnehin davon ausgeht, dass ein Mensch zu einer Arbeitsaufnahme nicht in der Lage ist oder wieder straffällig wird, bleiben diesem konstruktive Wege von vornherein verschlossen.

Nun müssen Menschen auch in der zwischenmenschlichen Interaktion zu einem gewissen Grad von der „Berechenbarkeit“ anderer ausgehen. Ohne Erwartungsbildung ist Interaktion nicht möglich. Allerdings wäre es für die Soziale Arbeit fatal, wenn

sie Menschen von vornherein auf das statistisch Wahrscheinliche festlegen würde. Ihr Potenzial entfaltet sie gerade dann, wenn sie Menschen auf die Offenheit ihrer Zukunft und die Möglichkeit zum Neuanfang anspricht. Der Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ darf also nicht dazu führen, dass auf diesem Wege kalkulierte Wahrscheinlichkeiten Menschen auf eine Fortsetzung ihrer Vergangenheit festlegen.

3-5 Wird die kategoriale Differenz zwischen KI und menschlichen Personen hinreichend geachtet? | „Künstliche Intelligenz“ ist eine Maschine und bleibt als solche von Menschen kategorial unterschieden (Charbonnier 2019, S. 74 ff.). Algorithmen können Wahrscheinlichkeiten berechnen und auch feststellen, wenn sie in der Vergangenheit falsche Einschätzungen abgegeben haben. All das unterscheidet sich aber von existenziellen Gefühlen wie Zweifel, Hoffnung oder Schuld. „Künstliche Intelligenz“ kann Empathie zunehmend gut imitieren (Kreidenweis 1990, S. 37), sie kann aber nicht empathisch sein.

Fragwürdig ist daher, wenn „künstliche Intelligenz“ durch Imitation einer menschlichen Stimme oder entsprechende Animation als Mensch erscheint. Bereits anthropomorphe Begriffe wie „Freund“ oder „Coach“ oder die Vergabe eines Personennamens an ein Computerprogramm befördern systematisch entsprechende Missverständnisse (Charbonnier 2019, S. 79 ff.). Entsprechend ist auch der Begriff „künstliche Intelligenz“ problematisch. In diesem Beitrag wurde er zwar aus Gründen der Gebräuchlichkeit verwendet, jedoch bewusst in Anführungszeichen gesetzt.

Es ist daher wichtig, dass der Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ stets transparent ist: Nutzer*innen muss gegebenenfalls deutlich gemacht werden, dass sie nicht mit einem Menschen interagieren. Gerade im Umgang mit Klient*innen der Sozialen Arbeit sollte stets unmissverständlich sein, dass zu den entsprechenden Programmen keine Beziehung im Sinne einer zwischenmenschlichen Beziehung möglich ist. Erforderlich ist also auch ein Diskurs darüber, welche Aufgaben wir gerne Algorithmen überlassen und wo die Qualität des Zwischenmenschlichen im Vordergrund steht beziehungsweise unersetzlich ist.²

² So scheint es beispielsweise ein wesentlicher Unterschied zu sein, ob ein Chatbot eine persönliche Beratung ersetzt oder (etwa im Rahmen eines „Blended Counselings“) ergänzt (Hörmann 2018, Oestreicher 2018, S. 81).

4 Fazit | „Künstliche Intelligenz“ ist längst keine Utopie mehr. Doch sie provoziert noch immer. Einerseits eröffnet sie bereits jetzt einige sinnvolle Einsatzmöglichkeiten in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Künftige Entwicklungen technischer und sozialer Art werden diese noch erheblich ausweiten. Den berechtigten Hoffnungen beispielsweise auf niedrigschwellige und leicht zugängliche Angebote, neue Möglichkeiten von Inklusion und Teilhabe, bessere Analyse- und Erkenntnismethoden oder eine Entlastung von administrativen Aufgaben stehen ebenso berechnete fachliche und ethische Bedenken gegenüber. Insbesondere der Schutz vor möglichem Schaden, die Explizierbarkeit von Entscheidungsgründen, die menschliche Autonomie und Fragen der Gerechtigkeit sind hier im Blick zu behalten.

Angesichts dieser Ambivalenzen erscheint eine ideologische und pauschale Ablehnung des Einsatzes von „künstlicher Intelligenz“ ebenso wenig vertretbar wie ein unreflektierter und unkritischer Einsatz von oft mit kommerziellem Interesse entwickelten, auf dem allgemeinen Markt verfügbaren Programmen. Wünschenswert ist demgegenüber, dass die Soziale Arbeit in Theorie und Praxis sowie andere beteiligte Akteur*innen sich mit ihrer jeweiligen fachlichen und ethischen Expertise in die Entwicklung neuer Technologien einbringen. Sofern dies gelingt, kann „künstliche Intelligenz“ tatsächlich dem „guten Leben“ dienen.

Professor Dr. Björn Görder lehrt an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg Diakonienmanagement und diakonisches Leitungshandeln. E-Mail: b.goerder@eh-ludwigsburg.de

Literatur

Balkow, Corinna; Eckardt, Irina: Denimpuls digitale Ethik: Bias in algorithmischen Systemen. Erläuterungen, Beispiele und Thesen. In: https://initiated21.de/app/uploads/2019/03/algomon_denimpuls_bias_190318.pdf (veröffentlicht 2019, abgerufen am 11.8.2019)

Bastian, Pascal; Schröder, Mark: Risikoschutz durch „Big Data Analytics“ im Kinderschutz. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 2/2019, S. 40-49

Bedford-Strohm, Jonas: Mythologie, Typologie, Pathologie. Bausteine einer kritischen Theorie der Datenverarbeitung.

In: Görder, Björn; Zeyher-Quattlender, Julian (Hrsg.): Daten als Rohstoff. Die Nutzung von Daten in Wirtschaft, Diakonie und Kirche aus ethischer Perspektive. Berlin 2019, S. 45-59

Charbonnier, Ralph: Wahrnehmen, entscheiden, handeln – Werden digitale Maschinen menschlich? Datenverarbeitung im Digitalisierungsdiskurs aus theologischer Sicht. In:

Görder, Björn; Zeyher-Quattlender, Julian (Hrsg.): Daten als Rohstoff. Die Nutzung von Daten in Wirtschaft, Diakonie und Kirche aus ethischer Perspektive. Berlin 2019, S. 61-82

Cossins, Daniel: Discriminating algorithms: 5 times AI showed prejudice. In: <https://www.newscientist.com/article/2166207-discriminating-algorithms-5-times-ai-showed-prejudice/> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 11.8.2019)

Dastin, Jeffrey: Amazon scraps secret AI recruiting tool that showed bias against women. In: <https://www.reuters.com/article/us-amazon-com-jobs-automation-insight/amazon-scrap-secret-ai-recruiting-tool-that-showed-bias-against-women-idUSKCN1MK08G> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 11.8.2019)

European Commission: Ethics Guidelines for Trustworthy AI. High-Level Expert Group on Artificial Intelligence. Brüssel 2019 (<https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-alliance-consultation>; abgerufen am 11.8.2019)

Evans, Michaela: Wozu Digitalisierung in der sozialen Dienstleistungsarbeit? Suchfelder für die digitale Dividende und Handlungsfelder betrieblicher Gestaltung. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Sonderband 2018: Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit, S. 66-74

Geyer, Christian: Teilhabe 4.0. Wie die Digitalisierung die Soziale Arbeit verändert. In: Soziale Arbeit 12/2018, S. 457-464

Görder, Björn: Nichts zu verbergen? Zur Relevanz informationeller Privatheit aus theologischer Perspektive. In: Görder,

SOZIALMANAGEMENT M.A.
Management und Leadership
in der Sozialen Arbeit
 Berufsbegleitender Studiengang



INFOBEND

15.1.2020

Mittwoch 18 Uhr

weiterbildung@fh-potsdam.de

Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften und Zentrale Einrichtung Weiterbildung der FH Potsdam

FH;P

Fachhochschule Potsdam
University of Applied Sciences

THEMENZENTRIERTE INTERAKTION UND POSITIVE PSYCHOLOGIE IM DIALOG | Eine Perspektivenerweiterung

Margit Ostertag; Dennis John

Zusammenfassung | Trotz ihrer gemeinsamen Wurzeln in der Humanistischen Psychologie haben Themenzentrierte Interaktion (TZI) und Positive Psychologie in Theorie und Praxis aktuell wenige bis keine Berührungspunkte. Die TZI hat sich stark in pädagogische Kontexte hinein entwickelt, während die Positive Psychologie deutlich wissenschaftlich-empirisch orientiert ist und forscht. Mögliche Verbindungslinien aufzugreifen und weiterzuentwickeln, eröffnet für beide Seiten eine Erweiterung der Perspektiven. So kann die TZI in Verbindung mit der Positiven Psychologie ihr breites Handlungsrepertoire um empirisch beforschte Interventionen ergänzen, während die Positive Psychologie ihren auf das Erleben und Verhalten des einzelnen Individuums konzentrierten Blick um ethische und politisch-gesellschaftliche Aspekte erweitern kann. Erste Denkansätze dazu werden hier entwickelt.

Abstract | Despite their common origin in the field of humanistic psychology there are as yet only few points of contact between Theme-Centered Interaction (TCI) and Positive Psychology in theory and practice. TCI has strongly developed towards pedagogical contexts whereas the orientation of Positive Psychology and its research are clearly situated in the realm of empirical science. Efforts to establish and develop possible connecting lines open up new perspectives for both fields. In connection with Positive Psychology TCI can supplement its broad action repertoire by empirically investigated interventions and Positive Psychology with its focus on the experience and behaviour of single individuals can extend its view so as to include political and social aspects. This article presents first approaches to this effect.

Schlüsselwörter ► themenzentrierte Interaktion
► Psychologie ► Theorie ► Konzeption
► Vergleich ► Positive Psychologie

Björn; Zeyher-Quattlender, Julian (Hrsg.): Daten als Rohstoff. Die Nutzung von Daten in Wirtschaft, Diakonie und Kirche aus ethischer Perspektive. Berlin 2019, S. 83-104

Han, Byung-Chul: Psychopolitik. Neoliberalismus und die neuen Machttechniken. Frankfurt am Main 2016

Härle, Wilfried: Ethik. Berlin 2011

Hörmann, Martina: Blended Counseling. Mediennutzung und Potenzialeinschätzung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit 6/2018, S. 202-209

Jackson, Kate: Predictive Analytics in Child Welfare. Benefits and Challenges. In: Social Work Today 2/2018, p.10 (<https://www.socialworktoday.com/archive/MA18p10.shtml>); abgerufen am 11.8.2019)

Kreidenweis, Helmut: Sozialarbeit mit künstlicher Intelligenz? Eine provokante Utopie sucht ihre Grenzen. In: Sozialmagazin 9/1990, S. 30-38

Kreidenweis, Helmut: Digitalisierung. In: <https://www.socialnet.de/lexikon/Digitalisierung> (veröffentlicht 2018a, abgerufen am 11.8.2019)

Kreidenweis, Helmut: Soziale Arbeit im Wandel. In: Caritas in NRW 2/2018b (<https://www.caritas-nrw.de/magazin/2018/artikel/soziale-arbeit-im-wandel>); abgerufen am 11.8.2019)

Mazouz, Nadia: Art. Gerechtigkeit. In: Düwell, Marcus; Hüben-thal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. Stuttgart 2002, S. 365-370

Metzinger, Thomas: Ethik-Waschmaschinen made in Europe. In: Der Tagesspiegel vom 8.4.2019 (<https://background.tagesspiegel.de/ethik-waschmaschinen-made-in-europe>); abgerufen am 11.8.2019)

Nussbaum, Martha: Menschliches Tun und Soziale Gerechtigkeit. Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus. In: Brumlik, Micha; Apel, Karl-Otto (Hrsg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 1995, S. 323-361

Oestreicher, Elke: Digitalisierung erarbeiten. Hinhören und mitmachen, denn weghören ist keine Option! In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Sonderband 2018: Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit, S. 75-83

Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: Sozialarbeit in Österreich 2/2007, S. 8-17

Stüwe, Gerd; Ermel, Nicole: Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim 2019

Tegmark, Max: Leben 3.0. Mensch sein im Zeitalter Künstlicher Intelligenz. Berlin 2019

Wildfeuer, Armin: Art. Freiheit. In: Düwell, Marcus; Hüben-thal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. Stuttgart 2002, S. 352-360